Pfungen
Leben an der Töss

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

vom 3. Dezember 2026

Version	Inkraftsetzung	Art	Organ	Genehmigung	Abnahme GR
2026	Mit Teilrevision BZO (Mehrwert-ausgleich)	Erstmaliges Inkrafttreten	Gemeinde-versammlung	03.12.2026	GRB 95, 07.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Zweck 4
Zuweisung von Mitteln 4
Verwendungszweck 4
Beiträge 4
Ausschluss der Verschuldung sowie Unterstand 5
Beitragsberechtigte 5
Gesuch 5
Prüfung des Gesuchs 5
Entscheid 5
Auszahlung von Beiträgen 6
Umsetzungspflicht 6
Rückerstattung von Beiträgen 6
Berichtserstattung 6
Inkrafttreten 6

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2

Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3

Verwendungszweck

[1] Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

a. Die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern.

b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitarische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten.

c. Die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser.

d. Die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen.

e. Die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen.

[2] Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

[3] Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4

Beiträge

[1] Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

[2] Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

[4] Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5

Ausschluss der Verschuldung sowie Unterstand

[1] Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

[2] Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

Art. 6

Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7

Gesuch

[1] Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

[2] Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

a. Nutzungskonzept
b. Gestaltungskonzept
c. Pflege- und Unterhaltskonzept
d. Littering- und Lärmkonzept
e. Allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden

[3] Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 30. Juni eingereicht werden.

Art. 8

Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeindevorstand oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

a. Inhalt
 1. Die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. Die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)

Art. 9

Entscheid

[1] Über Beiträge entscheidet der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

[2] Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

[3] Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10

Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts bei der Umsetzung der Massnahme.

Art. 11

Umsetzungspflicht

[1] Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen müssen die unterstützten Massnahmen abgeschlossen worden sein.

[2] Beim Gemeindevorstand kann eine Fristverlängerung von höchstens einem Jahr beantragt werden.

[3] Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beiträge.

Art. 12

Rückerstattung von Beiträgen

[1] Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

[2] Auf die Rückforderung wird verzichtet,

a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und

b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13

Berichtserstattung

Der Gemeindevorstand veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. Empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Teilrevision der Bau und Zonenordnung zum Mehrwertausgleich in Kraft.

Pfungen, 3. Dezember 2026

Gemeindeversammlung Pfungen

Tamara Schmocker	Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin